

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/142 vom 14. September 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_142](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_142)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/142 du 14 septembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/142 del 14 settembre 2007

## **Regeste**

Art. 7, 8, 16 ATSG. Invalidität, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit. Wenn das ärztliche Gutachten keine Arbeitsunfähigkeit ausweist, liegt keine Erwerbsunfähigkeit und somit auch keine Invalidität vor (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. September 2007, IV 2006/142).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Für die Beurteilung der Beschwerde ist auf die Situation zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides, nämlich Juni 2006, abzustellen. Die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 19. September 2006, 8. Mai, 15. Juni, 23. Juli sowie 6. und 24. August 2007 eingereichten Arztzeugnisse sind im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Die IV-Stelle hat jedoch zu prüfen, ob diese Eingaben ein neues Gesuch um Zusprechung einer Rente darstellen.

### **E. 2**

Mit dem angefochtenen Entscheid vom 21. Juni 2006 hat die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung vom 14. Februar 2006 abgewiesen, mit der sie, ausgehend von einem Invaliditätsgrad von 0%, einen Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine IV-Rente abgewiesen hatte.

### **E. 3**

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin als invalid im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

### **E. 4**

a) Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad festlegen zu können, sind daher medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person

noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH).

b) In der ersten Anmeldung vom März 2001 nannte die Beschwerdeführerin Rückenschmerzen als Grund für das Rentengesuch. Anlässlich der Abklärung durch die MEDAS Ostschweiz vom 18. Februar 2002 präzisierte sie, sie leide vor allem unter Nackenschmerzen. Die MEDAS Ostschweiz diagnostizierte in ihrem Gutachten vom 21. März 2002 (IV-act. 15) ein chronisches cervicocephales Schmerzsyndrom, hielt aber fest, dass für Arbeiten ohne besondere Stressbelastungen oder Zwangshaltungen keine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehe. In der zweiten Anmeldung vom Juli 2004 erwähnte die Beschwerdeführerin die Rückenbeschwerden nicht mehr, gab aber an, bei Dr. med. C.\_\_\_\_ wegen eines Rückenleidens in Behandlung gewesen zu sein. Bei der Haushaltabklärung führte die Beschwerdeführerin wiederum aus, wenn sie beispielsweise beim Rüsten oder bei der Wäschebesorgung zu lange stehen müsse, habe sie Rückenschmerzen, weshalb sie bei diesen Arbeiten gelegentlich eine Pause machen müsse (vgl. IV-act. 71). Die IV-Stelle ordnete bezüglich der Rückenschmerzen keine Abklärung an, holte jedoch bei Dr. med. C.\_\_\_\_ einen Arztbericht ein. In seinem Bericht vom 17. August 2004 (IV-act. 46) führt Dr. med. C.\_\_\_\_ aus, die Beschwerdeführerin sei von Juli 2001 bis Januar 2003 bei ihm in Behandlung gewesen. Er diagnostiziert ein diffuses Cervicalsyndrom, bestehend seit Juli 2001 und gibt an, die Beschwerdeführerin habe von Juli 2001 bis Dezember 2002 immer wieder über Nackenbeschwerden geklagt. Die letzte Behandlung des Cervicalsyndroms sei im September 2002 erfolgt. Dr. med. C.\_\_\_\_ hält im Arztbericht fest, das diagnostizierte Cervicalsyndrom habe keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die Rücken- bzw. Nackenschmerzen weder im zweiten Gesuch vom Juli 2004 noch in der Beschwerde vom 23. August 2006 als Grund für den Rentenantrag anführt und sowohl das Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom März 2002 wie auch der Arztbericht von Dr. med. C.\_\_\_\_ vom August 2004 festhalten, das diagnostizierte Cervicalsyndrom habe keine Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, hat die IV-Stelle zu Recht auf weitere Erhebungen zu den in der Haushaltsabklärung erwähnten Rückenbeschwerden verzichtet.

c) In seinem Gutachten vom 13. September 2005 (IV-act. 63) hält Dr. med. G.\_\_\_\_ fest, die Beschwerdeführerin klagt über Konzentrationsstörungen, habe sich aber beim Ausfüllen der testpsychologischen Untersuchung gut konzentrieren können. Die Ergebnisse der durchgeführten Tests (Patienten-Gesundheitsfragebogen, Hospital anxiety and depression-Skala, Minnesota Multiphasic Personality Inventory) erfüllten die Kriterien zur Diagnose von Depression und/oder Angst nicht, sie sprächen eher für eine Tendenz zur Übertreibung und Dramatisierung des eigenen Empfindens. Er führt aus, bei der Beschwerdeführerin handle es sich aus psychiatrischer Sicht um eine Persönlichkeitsstruktur mit emotional unstabilen und unreifen Zügen. Sie sei mit der Kindererziehung und der Haushaltsführung ebenso wie mit der Beziehung zu ihrem kranken Mann überfordert gewesen. Die Trennung von ihrem Mann habe zur allgemeinen Beruhigung der Beziehung innerhalb der Familie wie auch zu einem besseren Verhalten der Beschwerdeführerin bei ihrer jetzigen Lebensführung geführt. Aufgrund von Defiziten im

kognitiven und emotionalen Bereich, welche auf ihre Persönlichkeitsstruktur zurückzuführen seien, bestehe jedoch eine Tendenz zur Überforderung. Für anspruchsvolle Tätigkeiten sei die Beschwerdeführerin daher aus psychiatrischer Sicht nicht arbeitsfähig. Bei adaptierten Tätigkeiten, welche ihrer Bildung und ihren emotionalen Fähigkeiten entsprächen, konkret bei Hilfstätigkeiten unter Führung, sei sie aber zu 100% arbeitsfähig.

d) Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin vertritt dagegen die Auffassung, aufgrund ihrer psychischen Beschwerden sei die Beschwerdeführerin nicht mehr erwerbsfähig. Er macht im Wesentlichen geltend, durch die Schwierigkeiten mit dem Gehör sei die Beschwerdeführerin in vielen Lebensbereichen eingeschränkt. Aufgrund der Verständigungsschwierigkeiten habe sie sich immer mehr zurückgezogen, was ihr Selbstvertrauen und ihr Selbstwertgefühl weiter reduziert habe. Zusammen mit den von den Gutachtern festgestellten Defiziten im kognitiven und emotionalen Bereich habe dies zu Angstzuständen und zu einer depressiven Grundstimmung geführt, welche invalidisierende Ausmasse angenommen hätten. Diese indirekten Auswirkungen der Schwerhörigkeit seien im Gutachten zu wenig berücksichtigt und gewichtet worden, weshalb eine neuerliche Expertise durchzuführen sei. Auch die familiäre Situation und deren Auswirkungen auf den psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seien im Gutachten zu wenig berücksichtigt worden. Seit der Trennung von ihren Kindern fühle sich die Beschwerdeführerin nutzlos und ihr Leben sei sinnlos geworden. Diese Gefühle hätten zu einer tiefen Depression geführt. Es sei deshalb erneut eine Expertise über den psychischen Zustand der Beschwerdeführerin einzuholen, wobei die negativen Auswirkungen der Trennung von den Kindern besonders zu berücksichtigen seien. Die erwähnten psychischen Schwierigkeiten hätten zusammen mit den emotional instabilen und unreifen Zügen der Persönlichkeitsstruktur massive Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit. Die Beschwerdeführerin sei derzeit nicht im Stande eine Stelle anzutreten. Diese Sichtweise kann nicht geteilt werden. Dr. med. G.\_\_\_\_ hat den psychischen Gesundheitszustand unter Berücksichtigung der geklagten Beschwerden und der Akten der IV-Stelle umfassend abgeklärt und keine für die Arbeitsfähigkeit relevante Beeinträchtigung, insbesondere keine Depression, feststellen können. Wenn die Beschwerdeführerin geltend machen lässt, im Gutachten seien die Auswirkungen der Schwerhörigkeit und der Trennung von den Kindern auf den psychischen Zustand zu wenig berücksichtigt worden, ist sie darauf hinzuweisen, dass die umfassende Abklärung ergeben hat, dass keine Beeinträchtigung des psychischen Gesundheitszustandes vorliegt. Wenn aber keine Beeinträchtigung festgestellt werden kann, können weder die Schwerhörigkeit noch die Trennung von den Kindern, welche von der Beschwerdeführerin als Ursachen für die geltend gemachte schwere Depression angeführt werden, relevante Auswirkungen auf den psychischen Gesundheitszustand haben und das Gutachten braucht daher nicht im einzelnen darauf einzugehen. Im übrigen ist festzuhalten, dass auch der Psychologe I.\_\_\_\_, bei welchem die Beschwerdeführerin von September 2002 bis April 2003 in Behandlung war, mit Schreiben vom 23. Dezember 2004 (IV-act. 59) mitteilt, dass die Beschwerdeführerin weder während der Zeit der Behandlung noch anlässlich eines aufgrund einer Anfrage der IV-Stelle durchgeführten Gesprächs vom 6. September 2004 Zeichen einer Depression aufwies. Das Gutachten von Dr. med. G.\_\_\_\_ stützt sich auf seine Untersuchung der Beschwerdeführerin, testpsychologische Untersuchungen, die Austrittsberichte der Klinik Wil vom 10. Februar 2000 und 15. November 2002 sowie die Akten der IV-Stelle mit dem Gutachten der MEDAS Ostschweiz vom 21. März 2002. Es ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden, ist in Kenntnis sämtlicher

Vorakten abgegeben worden, ist in Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend und in den Schlussfolgerungen begründet (vgl. BGE 122 V 160 E. 1c; BGE 125 V 352 E. 3a). Dem Gutachten von Dr. med. G. \_\_\_ kommt daher voller Beweiswert zu. Es ist deshalb im Folgenden davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in einer vom Gutachter umschriebenen einfachen Hilfstätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist. e) Die mit Schreiben vom 19. September 2006, 8. Mai, 15. Juni, 23. Juli sowie 6. und 24. August 2007 nachträglich eingereichten Arztzeugnisse des Hausarztes der Beschwerdeführerin sind im vorliegenden Verfahren nicht zu berücksichtigen, da die Situation zum Zeitpunkt des Einspracheentscheids massgebend ist. Im übrigen scheinen diese Arztzeugnisse nicht geeignet, ernsthafte Zweifel am Gutachten von Dr. med. G. \_\_\_ hervorzurufen. Der mit Schreiben vom 19. September 2006 eingereichte Arztbericht (act. G 7.1) attestiert der Beschwerdeführerin eine sehr labile psychische Persönlichkeit, welche schnell zur Dekompensation führe und hält fest, sie benötige zur Zeit eine intensivere medikamentöse und psychische Betreuung und sei nicht in der Lage, amtliche Termine wahrzunehmen. Es werde erwartet, dass die Beschwerdeführerin mittels psychiatrischer Behandlung anfangs 2007 in einen stabilen Zustand gebracht werden könne. Die weiteren Arztzeugnisse (act. G 9.1, G 11.1, G 13.1, G 15.1 und G 17.1) attestieren der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 50% vom 3. April bis 30. Juni 2007 und von 100% vom 16. Juli bis 26. August 2007. Dazu ist festzuhalten, dass der Hausarzt der Beschwerdeführerin Facharzt für Chirurgie, nicht für Psychiatrie ist. Im übrigen hielt er noch im Arztbericht vom 18. August 2004 (IV-act. 48), in dem er keinerlei psychische Probleme der Beschwerdeführerin erwähnte, fest, dass dieser praktisch alle Tätigkeiten, die ihrem konstitutionellen Zustand entsprächen, zumutbar seien und sie nach Versorgung mit einem Hörgerät voll arbeitsfähig sei. Nach ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ist überdies stets der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S S. vom 17. August 2005 [I 212/05]). Es ist aber der IV-Stelle zu überlassen, ob sie die nachträglichen Eingaben der Beschwerdeführerin als neues Gesuch betrachten und in der Folge neue Abklärungen durchführen will.

## **E. 5**

a) Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der Haushaltabklärung vom 12. Januar 2006 an, ohne Behinderung würde sie zu 80% erwerbstätig sein und zu 20% ihren Haushalt führen und jeweils am Mittwochnachmittag die Kinder betreuen. Es kann offenbleiben, ob für den Einkommensvergleich die sogenannte gemischte Methode anwendbar ist. Naheliegender ist nach der Aktenlage, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschädigung ganz oder wenig reduziert erwerbstätig wäre, so dass die Invalidität nur mittels Einkommensvergleich ermittelt werden müsste. b) Allgemein ist davon auszugehen, dass, wer nicht mindestens teilweise arbeitsunfähig ist, auch nicht erwerbsunfähig und mithin nicht invalid sein kann (ZAK 1983, 445; ZAK 1985, 223). Der Gutachter attestiert der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Hilfstätigkeit volle Arbeitsfähigkeit. Für den Bereich der Erwerbstätigkeit besteht somit keine Einschränkung. Da der Abklärungsbericht Haushalt vom 24. Januar 2006 höchstens eine Einschränkung von 22% erkennen lässt, wovon bei einem 20%-igen Anteil der Hausarbeit 4.4% zu berücksichtigen wären, wird auch bei Anwendung der gemischten Methode kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von wenigstens 40% erreicht.

## **E. 6**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (lit. a ÜbBest. zu Art. 69 IVG).

## **E. 7**

Mit Gesuch vom 30. August 2006 (act. G 4 und G 1.3) inkl. Beilagen (act. G 1.4) ersuchte die Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Aufgrund der eingereichten Unterlagen ist dieses Gesuch zu bewilligen. Die Entschädigung ist auf Fr. 3'500.-- festzulegen und um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin pauschal (BGE 125 V 201) mit Fr. 2'800.-- zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Staat entschädigt Rechtsanwalt lic. iur. Andreas Hagmann mit Fr. 2'800.--. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.